

Reisekostenordnung (RKO)

beschlossen durch den Verbandsrat am 22.05.2017

§ 1 Grundsätze

- 1.1 Diese Reisekostenordnung regelt die Erstattung von:
 - 1.1.1 Auslagen für Reisen, die für den LVP oder in dessen Auftrag wahrgenommen werden.
 - 1.1.2 Auslagen für die Teilnahme an Sitzungen und Tagungen.
 - 1.1.3 Einsätzen bei Veranstaltungen.
 - 1.1.4 Auslagen für Aus- und Fortbildungen.
- 1.2 Jeder Reisende hat Anspruch auf Reisekostenvergütung für genehmigte Reisen im Interesse des LVP und für den LVP.

§ 2 Genehmigung und Erstattung

- 2.1 Die Erstattung von Reisekosten setzt eine Genehmigung durch die zuständigen Organe des LVP voraus.
- 2.2 Die Reisen gelten mit der Beschlussfassung über die Durchführung der Reise oder mit der satzungsmäßigen oder schriftlichen Auftragserteilung oder Einladung zur Teilnahme an einer Veranstaltung, Tagung oder Sitzung als genehmigt.
- 2.3 Flugreisen bedürfen einer besonderen Genehmigung durch den Präsidenten des LVP.
- 2.4 Die Entgeltsätze sind Aufwandsentschädigungen und werden nur durch das Ausfüllen eines entsprechenden Antrages durch den LVP erstattet. Die Anträge sind wahrheitsgemäß auszufüllen und durch Unterschrift zu bestätigen.
Die Belege für die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln sind als Kopie dem Antrag beizufügen. Die Entgeltsätze werden durch die Geschäftsstelle des LVP auf die vom Antragsteller angegebene IBAN überwiesen.
Bei Verzicht auf die Entgeltsätze kann keine Spendenbescheinigung ausgestellt werden.

§ 3 Fahrtkosten

- 3.1 Reisen sind nach Möglichkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen.
- 3.2 Es werden nur die tatsächlichen Fahrtkosten erstattet (Bundesbahn 2. Klasse zuzüglich evtl. erforderlicher Zuschläge), dies gilt auch bei Inanspruchnahme von Sondertarifen oder beim Einsatz privater Bahncards 25 oder 50. Soweit möglich, sind immer Verbilligungen auszunutzen.
- 3.3 Bei Benutzung einer privaten Bahncard werden pro Fahrt 5% des Bahncard-Preises bis zur maximalen Höhe des Kaufpreises der Bahncard vergütet.
Wird eine private Bahncard 100 bei Reisen für den LVP benutzt, werden Sonderregelungen getroffen.
- 3.4 Bei ungünstiger Verbindung öffentlicher Verkehrsmittel oder bei Mitfahrgelegenheiten ist die Nutzung des eigenen PKW gestattet.
- 3.4 Fahrtkosten werden wie folgt erstattet:

Für öffentliche Verkehrsmittel	gem. Belegvorlage
Für Nutzung des PKW - Einzelfahrt je km	0,20 €
Für Nutzung des PKW - Mitnahme 1 und 2 Personen je km	0,30 €
Für Nutzung des PKW - Mitnahme 3 und mehr Personen je km	0,35 €

- 3.5 Für alle Fahrten mit dem PKW sind nach Möglichkeit Fahrgemeinschaften zu bilden.

§ 4 Tagegeld (Mehraufwendungen für Verpflegung)

- 4.1 Das Tagegeld beträgt:

Bei Abwesenheit bis zu 4 Stunden je Kalendertag	8,00 €
Bei Abwesenheit bis zu 6 Stunden je Kalendertag	12,00 €
Bei Abwesenheit über 6 Stunden je Kalendertag	16,00 €
Für Mitarbeiter im Wettkampfbüro/Stellplatz und bei der Zeitmessung	20,00 €
Bei Abwesenheit von 24 Stunden	24,00 €

- 4.2 Wird am Veranstaltungsort unentgeltlich Verpflegung oder Teilverpflegung gewährt, so wird das Tagegeld wie folgt gekürzt:

Bei frei gewährtem Frühstück um	20 %
Bei frei gewährtem Mittagessen um	40 %
Bei frei gewährtem Abendessen um	40 %

§ 5 Übernachtungsgeld

- 5.1 Übernachtungskosten werden in nachgewiesener Höhe erstattet, soweit sie notwendig, genehmigt und nachgewiesen sind.
Bei der Auswahl der Übernachtungsmöglichkeiten ist der Grundsatz der Sparsamkeit zu beachten.
- 5.2 Ohne Nachweis für eine notwendige Übernachtung wird nur eine Pauschale von 20,00 € gewährt.

§ 6 Besondere Aufwendungen

- 6.1 Besondere Aufwendungen, die zur Durchführung des Reisezwecks notwendig waren (Straßenbahn, Bus, Taxi, Gepäcktransport, Telefongespräche, Parkgebühren usw.) werden erstattet, wenn die Ausgaben durch ordnungsgemäße Belege nachgewiesen werden.
Die Notwendigkeit einer Taxi-Benutzung ist unbedingt zu begründen.

§ 7 Aus- und Fortbildung

- 7.1 Referenten erhalten im Rahmen von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen eine Referentenentschädigung pro Lerneinheit (LE = 45 Minuten) von 25,00 €.
- 7.2 Alle weiteren Kosten werden auf Grundlage dieser Reisekostenordnung erstattet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Reisekostenordnung tritt mit Wirkung vom 01.07.2017 in Kraft.